



Dienststelle Gesundheit und Sport

Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch

**Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung als
NATURHEILPRAKTIKERIN / NATURHEILPRAKTIKER**

Name: Vorname:
Strasse: PLZ / Ort:
Geburtsdatum: E-Mail:
Telefon Privat: Telefon Geschäft:
Nationalität: GLN-Nr.:

Bildungsabschluss: Naturheilpraktiker/-in mit folgender Fachrichtung:

- Ayurveda-Medizin
- Homöopathie
- Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) mit Schwerpunkt Akupunktur
- Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) mit Schwerpunkt Tuina
- Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) mit Schwerpunkt Akupunktur und Tuina
- Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) mit Schwerpunkt Chinesische Arzneitherapie
- Traditionelle Europäische Naturheilkunde (TEN)

Sprachkenntnisse Deutsch: Muttersprache mind. Niveau B2

Verfügen oder verfügten Sie bereits über eine Bewilligung als Naturheilpraktikerin / Naturheilpraktiker in einem anderen Kanton?

ja nein Wenn ja, Kanton(e):

Wurde Ihnen in einem anderen Kanton oder Staat je eine Bewilligung zur Berufsausübung verweigert oder entzogen oder sind gegen Sie derzeit Verfahren vor Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden hängig?

ja nein Wenn ja, Kanton/Staat: Grund:

.....

Datum der Aufnahme der Tätigkeit:

Betriebsadresse:

Betriebsname:.....

Strasse: PLZ / Ort:.....

Betriebsübernahme von:

Betriebsgemeinschaft mit:.....

Die Richtigkeit der oben genannten Angaben bestätigt:

Ort und Datum

Unterschrift

.....

Fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung als NATURHEILPRAKTIKERIN oder NATURHEILPRAKTIKER

(Stand 10.05.2021)

1. Bewilligungspflicht und Tätigkeitsbereich

Mit der Revision des Gesundheitsgesetzes (GesG), dessen Änderung per 1. Januar 2021 in Kraft tritt, wird die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker im Kanton Luzern bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sowie Aufsichtsbehörde über die tätigen Naturheilpraktikerinnen und -praktiker ist die Dienststelle Gesundheit und Sport. Der Bewilligungspflicht untersteht auch die Berufsausübung im Angestelltenverhältnis, sofern die Tätigkeit in fachlicher Eigenverantwortung ausgeübt wird. Keiner Bewilligung bedarf die Ausübung unter der fachlichen Aufsicht eines Bewilligungsinhabers oder einer -inhaberin desselben Berufs. Personen, die im Hinblick auf die Erlangung des eidgenössischen Diploms die erforderliche Berufspraxis unter Mentorat absolvieren, benötigen eine Sonderbewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Die Bewilligung berechtigt zur Ausübung der naturheilpraktischen Methoden, die Teil der Fachrichtung und des allfälligen Fachrichtungsschwerpunkts sind.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung zur Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) über ein eidgenössisches oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom als Naturheilpraktikerin oder -praktiker in einer der folgenden Fachrichtungen und allfälligen Fachrichtungsschwerpunkten verfügt:
 - Ayurveda-Medizin
 - Homöopathie
 - Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM)
 - o Schwerpunkt in Akupunktur / Tuina, Akupunktur oder Tuina
 - o Schwerpunkt in Chinesischer Arzneitherapie
 - Traditioneller Europäischer Naturheilkunde (TEN)
- b) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.
- c) die deutsche Sprache beherrscht (mind. Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen).

Die Bewilligung wird für die Fachrichtung mit dem allfälligen Fachrichtungsschwerpunkt erteilt, in der das Diplom erworben wurde.

3. Erforderliche Gesuchsunterlagen

Zur Überprüfung der fachlichen und persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen benötigt:

- a) Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuchsformular
- b) Kopie des Passes oder einer amtlichen Identitätskarte (ID)
- c) Beruflicher Lebenslauf (curriculum vitae)
- d) Kopie des eidgenössischen Diplomes als Naturheilpraktikerin -praktiker
- e) Sofern Deutsch nicht die Hauptsprache (Muttersprache) ist:
 - international anerkanntes Sprachdiplom mind. Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen (nicht älter als sechs Jahre) oder

- ein in deutscher Sprache erworbener Bildungsabschluss oder
 - Nachweis von Arbeitserfahrung in deutscher Sprache im betreffenden Beruf von mind. drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.
- f) Strafregisterauszüge aller Wohnsitzstaaten der letzten fünf Jahre (nicht älter als drei Monate)
- g) Bei früherer fachlich eigenverantwortlicher Tätigkeit in einem anderen Kanton oder Staat:
- Kopie der Berufsausübungsbewilligung(en) des anderen Kantons
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung («Certificate of Good Standing») der zuständigen Behörde aller Kantone oder Staaten, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit zugelassen war (nicht älter als drei Monate)

Die aufgeführten Gesuchsunterlagen sind mit einer angemessenen Vorlaufzeit vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit vollständig einzureichen. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 15 Arbeitstage. Das Verfahren kann sich verlängern, soweit zusätzliche Abklärungen vorzunehmen sind. In diesem Fall kann die Dienststelle Gesundheit und Sport weitere Unterlagen (z. B. ärztliche Bescheinigung betreffend Gesundheitszustand, Beglaubigungen) einverlangen.

4. Gebühren

Die Gebühren für die Bewilligungserteilung betragen Fr. 500.--. Die Dienststelle Gesundheit und Sport kann für die Bearbeitung des Gesuchs einen angemessenen Vorschuss zur Sicherstellung der amtlichen Kosten verlangen. Wird er trotz Androhung der Folgen innert der eingeräumten Frist nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Vorbehalten bleibt die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen in Anwendung des Binnenmarktgesetzes aufgrund einer gültigen Bewilligung eines anderen Kantons.

5. Übergangsbestimmungen

Berufsausübungsbewilligungen für die fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit als Akupunkteurin / Akupunkteur, welche vor dem 1. Januar 2021 erteilt wurden, bleiben weiterhin in Kraft.

- a) Inhaberinnen und Inhaber einer unbefristeten Berufsausübungsbewilligung als Akupunkteurin / Akupunkteur erhalten auf Antrag eine Bewilligung als Naturheilpraktikerin oder –praktiker in Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) mit Schwerpunkt Akupunktur.
- b) Inhaberinnen und Inhaber von befristeten Berufsausübungsbewilligungen als Akupunkteurin / Akupunkteur können längstens bis sechs Monate nach Ablauf der Befristung eine Bewilligung als Naturheilpraktiker oder –praktiker in Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) mit Schwerpunkt Akupunktur beantragen. Nach Ablauf dieser sechs Monate erlischt der Anspruch auf eine übergangsrechtliche Bewilligung und die Tätigkeit ist einzustellen. Um die Berufsausübungsbewilligung als Akupunkteurin / Akupunkteur wieder zu erlangen, wird das eidgenössische Diplom vorausgesetzt.

Personen, die vor dem 1. Januar 2021 eine Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübt haben, die neu mit einem eidgenössischen Diplom in Naturheilpraktik geregelt ist, und dazu keine Bewilligungen benötigt haben, dürfen ihren Beruf noch längstens bis zum 31. Dezember 2025 ohne Bewilligung ausüben. Wollen sie danach weiterhin fachlich eigenverantwortlich Tätigkeiten der Naturheilpraktik ausüben, benötigen sie eine Berufsausübungsbewilligung.

Personen, die vor dem 1. Januar 2021 mit folgenden Methoden und Methodengruppen im Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) verzeichnet und im Kanton Luzern tätig waren, können bis spätestens 30. Juni 2021 wie folgt eine ihrer Registrierung entsprechende Bewilligung als Naturheilpraktikerin oder –praktiker beantragen:

- Ayurveda (EMR Nr. 22): Naturheilpraktiker/-praktikerin in Ayurveda-Medizin,
- klassische Homöopathie (EMR Nr. 91): Naturheilpraktiker/-praktikerin in Homöopathie,
- Naturheilkundliche Praktiken (EMR Nr. 131); Naturheilpraktiker/-praktikerin in Traditioneller Europäischer Medizin (TEN),
- TCM (EMR Nr. 185) Bereich Ammo / Tuina (EMR Nr. 9): Naturheilpraktiker/-praktikerin in Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) mit Schwerpunkt in Tuina,
- TCM (EMR Nr. 185) Bereich Phytotherapie (EMR Nr. 146) in Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) mit Schwerpunkt in Chinesische Arzneitherapie.

Nach dem 30. Juni 2021 erlischt der Anspruch auf eine übergangsrechtliche Bewilligung und für eine Bewilligungserteilung ist das eidgenössische Diplom erforderlich.

7. Selbstdispensation

Das Führen einer Privatapotheke für Naturheilpraktiker*innen setzt eine Betriebsbewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport voraus. Die Bewilligung berechtigt dazu, die durch die Swissmedic bezeichneten nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimittel selbständig abzugeben. Detailinformationen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Gesuchsformular unter: www.gesundheit.lu.ch/bewilligungen.

8. Ausländerrechtliche Bewilligungen

Die Berufsausübungsbewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport verschafft keinen Anspruch auf eine ausländerrechtliche Bewilligung betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, www.migration.lu.ch, oder WAS Wirtschaft Arbeit Soziales wira Luzern, www.wira.lu.ch).

9. Kontakt

Die vollständigen Gesuchsunterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Dienststelle Gesundheit und Sport
 Meyerstrasse 20
 Postfach 3439
 6002 Luzern

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon 041 228 66 66 oder per Mail an sekretariat.humanmedizin@lu.ch.